



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/0060fcf8-0239-3782-8092-aae6cc092f07>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Prof. Dr. Rolf Kniffka
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2022, 395 - 400 (Heft 2a)
Verlag	Werner Verlag

Kniffka, BauR 2022, 395

Wie liest man BGH-Urteile richtig?



von Prof. Dr. Rolf Kniffka, Hamm*

Der Bundesgerichtshof erfährt seine Bedeutung durch seine Urteile. Diese Urteile prägen das Verständnis von Baurecht. Denn Baurecht ist weitgehend Richterrecht. Deshalb lohnt es sich auch einen Blick darauf zu werfen, wie die Urteile des Bundesgerichtshofs zu verstehen sind und wie sie möglicherweise verstanden werden.

Vorab eines: Ich befasse mich nicht mit der Bedeutung von Nichtzulassungsbeschlüssen. Diese machen den Großteil der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus. Nichtzulassungsbeschlüsse werden regelmäßig allein in der Weise begründet, dass ein Grund, die Revision zuzulassen, nicht dargetan ist. Das bedeutet, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ausreichend belegt ist, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern, [§ 543 Abs. 2 ZPO](#) . Eine weitere Begründung gibt es regelmäßig nicht. Von einer Begründung kann nach [§ 544 Abs. 4 ZPO](#) abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Da diese Voraussetzungen mittlerweile weitgehend geklärt sind, muss regelmäßig keine Begründung erfolgen. Das Urteil kann also falsch sein, es kann auch richtig sein, jedoch falsch begründet, und es kann richtig sein. Alles das lässt die Begründung offen. Daran ist nichts veröffentlichungswürdig und so gibt es an sich keinen Grund, sich mit der Bedeutung der Nichtzulassungsbeschlüsse für die baurechtliche Öffentlichkeit auseinanderzusetzen. Das ließe jedoch unbeachtet, dass die Urteile der Oberlandesgerichte, für die die Revision nicht zugelassen wurde, veröffentlicht werden, häufig mit dem Zusatz, der Bundesgerichtshof habe die Revision nicht zugelassen. Die Mitglieder des Bundesgerichtshofs werden nicht müde zu betonen, dass mit der Nichtzulassung der Revision keine Bestätigung des Urteils verbunden ist. Vielmehr ist ein Zulassungsgrund nicht dargetan. Gleichwohl erwecken die genannten Veröffentlichungen in der Öffentlichkeit den Eindruck, das Urteil des Oberlandesgerichts sei vom Bundesgerichtshof „abgesegnet“. Das ist niemals der Fall und ist insbesondere dann verstörend, wenn das Urteil des Oberlandesgerichts Rechtssätze aufstellt, die im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehen. Gerade das könnte ein Zulassungsgrund sein. Dass der Bundesgerichtshof die Revision nicht zugelassen hat, belegt aber nicht, dass er quasi heimlich seine Rechtsprechung durch das Oberlandesgericht abändert. Vielmehr ist auch in diesen Fällen ein Zulassungsgrund nicht dargetan, was viele Gründe haben kann, u.a. dass die streitige Rechtsfrage nicht erheblich ist.

Bevor ich zu den Urteilen komme, möchte ich gerne zu den Leitsätzen etwas sagen. Der Bundesgerichtshof ist gehalten, amtliche Leitsätze zu seinen Urteilen zu bilden. Das ist eine besonders anspruchsvolle Aufgabe. Denn mit einem Leitsatz muss die Essenz der Rechtsfindung zusammengefasst werden, und zwar möglichst verständlich und einprägsam. Ein Leitsatz kann aber nicht das Studium der gesamten Entscheidung ersetzen.

Beispiel 1 ([BGH, Urt. v. 22.02.2018 – VII ZR 46/17](#)):

Der Besteller, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gegen den Unternehmer gem. [§ 634 Nr. 4](#) , [§§ 280](#) , [281 BGB](#) seinen Schaden nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Damit scheint für die Praxis festzustehen, dass die fiktiven Mängelbeseitigungskosten kein Maßstab für die Bemessung des Schadens sind. Das ist aber nicht der Fall, wie vor allem im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2020 – AZR 1/20 deutlich wird, mit dem der VII. Zivilsenat auf die Anfrage des V. Zivilsenats reagiert, ob an

Beispiel:

der Rechtsprechung zu den fiktiven Mängelbeseitigungskosten festgehalten wird. Vielmehr können die fiktiven Mängelbeseitigungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Wertminderung des Objekts/Werkes (im Streitfall war es eine Eigentumswohnung) entsprechen.

Ein Leitsatz darf eine Partei und deren Anwälte niemals davon abhalten, die Entscheidung zu studieren und nach Möglichkeiten zu suchen, wie sein Fall anderweitig gelöst werden kann.

Beispiel 2 ([BGH, Urt. v. 01.06.2017 – VII ZR 49/16](#)):

Ein Bürgermeister in Bayern unterschreibt einen Vertrag mit einer Architekten-GmbH, obwohl der Gemeinderat nur mit einer Architekten-GbR genehmigt hat.

Leitsatz: Die organschaftliche Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer bayerischen Gemeinde ist im Außenverhältnis allumfassend und unbeschränkt; infolgedessen wird die Gemeinde auch durch solche Rechtshandlungen des ersten Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet, die dieser ohne die erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats vorgenommen hat (Bestätigung von [BGH, Urt. v. 18.11.2016 – V ZR 266/14](#), WM 2017, 256, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Das heißt nicht, dass der Vertrag nicht gleichwohl zu Fall gebracht werden kann. Das ist z.B. bei kollusivem Zusammenwirken zwischen dem Architekten und dem Bürgermeister der Fall oder auch für einen Anfechtungsfall. Der BGH weist ausdrücklich darauf hin, dass ein kollusives Zusammenwirken nicht behauptete worden ist. Auch kann ein Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss in Betracht kommen. Auch das ist nicht festgestellt worden (wenn hier wohl nicht ausgeschlossen, wenn der GmbH-Vertrag untergejubelt worden ist).

Vor allem muss sorgfältig geprüft werden, was entschieden worden ist und was nicht. Es kommt häufig auf die Feinheiten der Formulierung an, mit denen der Bundesgerichtshof wichtige, im eigenen Streitfall vielleicht entscheidende Fragen offenlässt:

Beispiel 3 ([BGH, Urt. v. 14.11.2017 – VII ZR 65/14](#)):

Wenn vor der Abnahme die anerkannten Regeln der Technik sich ändern, sind diese einzuhalten. Der Auftragnehmer muss eine Entscheidung des Auftraggebers herbeiführen. Zur Vergütung höherer Kosten heißt es in den Entscheidungsgründen: Der Auftragnehmer kann, soweit hierfür nicht von der

Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, im Regelfall eine Vergütungsanpassung nach [§ 1 Nr. 3 oder 4](#) , [§ 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B](#) (2006) verlangen. Er hat sich aber nicht dazu positioniert, wie eine Vergütungsvereinbarung zu verstehen ist, in der die Leistung möglicherweise (mehr oder weniger) funktional beschrieben ist. Es ist also durch die Entscheidung des BGH's nicht abgesichert, dass jegliche Mehrkosten ersetzt werden, die infolge einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik vor der Abnahme entstehen.

Es ist von großer Bedeutung, inwieweit eine grundsätzliche Entscheidung einen im Streit stehenden Sachverhalt abdeckt. Der Sachverhalt ist ein großes Problem im Verständnis der Öffentlichkeit. Diese scheint bisweilen davon auszugehen, dass der Bundesgerichtshof den Sachverhalt noch formen oder darauf Einfluss nehmen kann. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Bundesgerichtshof entscheidet aufgrund eines von den Instanzgerichten vorgegebenen Sachverhalts. Dieser wird regelmäßig aufgrund einer Beweiswürdigung ermittelt, die die Instanzgerichte nach ihrer freien Überzeugung vornehmen, [§ 286 ZPO](#) . Soweit die Beweiswürdigung nicht von Verfahrensfehlern beeinflusst ist, ist der durch sie ermittelte Sachverhalt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde zu legen. Ist sie von Verfahrensfehlern beeinflusst, ist der Bundesgerichtshof regelmäßig nicht befugt, eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern verweist die Sache an die Instanzgerichte zurück.

Der Sachverhalt ist in aller Regel in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nicht vollständig wiedergegeben. Das erschwert das Verständnis über die Tragweite des Urteils. Bestehen Zweifel, muss das Berufungsurteil zu Rate gezogen werden.

Die der Entscheidung zugrunde zulegenden Sachverhalte mögen bisweilen nicht auf die Akzeptanz von Mehrheiten stoßen. Dann wird der Bundesgerichtshof für eine vermeintlich falsche Entscheidung verantwortlich gemacht. Das ist unüberlegt. Auch die Richter und Richterinnen des Bundesgerichtshofs mögen bisweilen Zweifel an dem festgestellten Sachverhalt haben. Ändern können sie ihn nicht, wenn keine Verfahrensrügen erhoben oder begründet sind. So kommt es dazu, dass manche grundsätzliche Entscheidung auf einem Sachverhalt beruht, der möglicherweise von einem anderen Instanzgericht gar nicht so festgestellt worden wäre. Beweiswürdigung ist nun einmal Überzeugungssache und nicht verallgemeinerbar.

Beispiel 4 ([BGH, Urt. v. 26.04.2018 – VII ZR 82/17](#)):

Es wird ein EP-Vertrag geschlossen, der für den Einsatz einer Stahlgleitwand eine bestimmte Bauzeit mit insgesamt 588 Tagen vorsieht. Die Baustelle ist aber schon nach 333 Tagen fertig. Die Stahlgleitwand wird also deutlich eher wieder abgebaut. Der Auftragnehmer macht Entschädigung nach [§ 2 Abs. 3 VOB/B](#) geltend. Das Berufungsgericht hat die Verkürzung der Bauzeit als Kündigung gewertet, mit der der AN einverstanden gewesen sei, und einen Anspruch aus [§ 8 Nr. 1 VOB/B](#) für gerechtfertigt gehalten. Der Auftragnehmer habe den Einsatz der Stahlgleitwand für 588 Tage geschuldet.

Der BGH weist darauf hin, dass die tatrichterliche Auslegung nur beschränkt überprüfbar ist und Rechtsfehler nicht erkennen lässt. Es beuge keinen Bedenken, dass eine Verpflichtung zum Einsatz über 588 Tage angenommen worden sei. Diese Auslegung sei möglich.

Das ist der typische Fall, in dem sich die Öffentlichkeit die Augen reibt. Ja, es ist möglich, wenn auch nicht naheliegend und nach meiner Auffassung allenfalls in Ausnahmefällen denkbar. Aber wenn es möglich ist, muss der Bundesgerichtshof auf dieser tatrichterlichen Grundlage entscheiden. Dann wird eben § 8 Nr. 1 geprüft und nicht [§ 2 Nr. 3 VOB/B](#) .

Beispiel 5 ([BGH, Urt. v. 22.12.2011 – VII ZR 67/11](#)):

Leitsätze:

a)

- . Grundsätzlich ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, ihm mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens zu machen. Ein Unterlassen solcher Angaben kann die Auslegung des Vertrages dahin rechtfertigen, eine Bodenkontamination liege nicht vor.

b)

- . Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kontaminierung des zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens ist nicht notwendig, wenn diese sich aus den Umständen klar und eindeutig ergibt, weil der im Leistungsverzeichnis beschriebene Boden regelmäßig kontaminiert ist (hier: Boden unterhalb einer teerhaltigen Asphaltsschicht).

Ausführung des Senats: Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen, die insoweit von den Parteien nicht in Frage gestellt werden, steht fest, dass sich unterhalb der Asphaltdecke einer Ortsdurchfahrt regelmäßig ein mit Schadstoff belasteter Boden befindet.

Dieser Satz fußt auf dem Urteil der Vorinstanz, das die wiedergegebenen Ausführungen des Sachverständigen festgestellt hat. Ob der Sachverständige das falsch oder richtig gesehen hat, ist nicht vom Bundesgerichtshof zu prüfen. Hat er es falsch gesehen, wird dem Revisionsgericht ein falscher Sachverhalt unterbreitet. Er muss gleichwohl darüber entscheiden, wenn der Sachverhalt – wie hier – nicht erfolgreich durch Verfahrensrügen angegriffen wird.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Einzelheiten des Sachverhalts eine große Rolle spielen und eine vermeintlich grundsätzliche Entscheidung sich eigentlich nur auf diesen Sachverhalt verallgemeinern lässt. Deshalb ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit nicht eine selbständige Verallgemeinerung vornimmt. Aus manchen

Urteilen lässt sich vielleicht eine Tendenz entnehmen, wie ein ähnlicher Fall entschieden würde. Es wäre jedoch falsch, eine Sicherheit aus solchen Tendenzen zu entnehmen. Tendenzen mögen zum Ausdruck bringen, wie man sich eine Entscheidung im vergleichbaren Fall vorstellen möge. Am Ende muss dieser Fall aber durchdacht und analysiert werden. Insbesondere können sie die Instanzgerichte nicht hindern, in tatrichterlicher Würdigung einzelfallbezogen zu entscheiden.

Beispiel 6 ([BGH, Urt. v. 20.04.2017 – VII ZR 194/13](#) – Wetterentscheidung):

Wegen extremer Kälte kann ein Straßenbauunternehmen nicht arbeiten. Es werden Zusatzkosten für die Zeit des Baustellenstillstands geltend gemacht. Nachdem der BGH vertragliche und gesetzliche Ansprüche verneint hat, prüft er einen Anspruch auf Vertragsanpassung nach [§ 313 BGB](#). Sein Verdikt lautet:

Ein Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage besteht nicht. Das Risiko erhöhter Aufwendungen wegen verlängerter Ausführungszeit wegen schlechten Wetters ist grundsätzlich dem Auftragnehmer zugewiesen. Besondere Umstände, die neben den mit der Verlängerung der Ausführungszeit üblicherweise verbundenen finanziellen Nachteilen für den Auftragnehmer dazu führen, dass das nach dem Vertrag zugewiesene Risiko überschritten und ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist, sind weder festgestellt noch erkennbar.

Damit hat der Bundesgerichtshof nicht grundsätzlich einen Anspruch aus [§ 313 BGB](#) für vergleichbare Fälle ausgeschlossen. Vielmehr hat er lediglich auf die fehlenden Feststellungen des Berufungsgerichts hingewiesen. Soweit er hinzufügt, besondere Umstände seien nicht erkennbar, kann sich das auch nur auf den unterbreiteten Sachverhalt beziehen. Dieses Verdikt sollte und kann die Instanzgerichte nicht daran hindern, bei einer besonderen Störung des Äquivalenzverhältnisses durch extrem schlechtes Wetter einen Wegfall der Geschäftsgrundlage zu bejahen.

Beispiel 7 ([BGH, Versäumnisurt. v. 26.10.2017 – VII ZR 16/17](#)):

Aus den Urteilsgründen, nachdem der BGH einen Anspruch aus [§ 642 BGB](#) verneint hat: Der AN ist ausreichend geschützt dadurch, dass bei einer Nebenpflichtverletzung ein Schadensersatzanspruch nach [§§ 280, 286 BGB](#) entsteht.

Nun wird spekuliert, dass der Bundesgerichtshof von seiner Rechtsprechung abgehen werde, der Auftraggeber wolle sich grundsätzlich dem Auftragnehmer gegenüber nicht zur Einhaltung einer Bauzeit verpflichten. Das ist jedoch rein spekulativ. Aus dem Urteil folgt nicht, dass der BGH nunmehr bereit ist, die Pforte für Schadensersatzansprüche zu öffnen, weil sonst der Unternehmer in bestimmten Einzelfällen (wie z.B. bei einer Vorunternehmerverzögerung) ungeschützt ist. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof lediglich seine Wertung zum

Ausdruck gebracht, der Auftragnehmer sei generell auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen ausreichend geschützt. Ob dies tatsächlich so ist, ist eine andere Sache.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es ohnehin verfehlt ist, aus den Urteilen des Bundesgerichtshofs ableiten zu wollen, wie Sachverhalte gelöst werden, die nicht entschieden sind. Nicht umsonst lässt der Bundesgerichtshof nicht sachverhaltsrelevante Fragen offen. Bei der Öffentlichkeit mag der Wunsch vorherrschen, der Bundesgerichtshof möge sich doch auch mit diesen Fragen befassen, soweit sie noch nicht entschieden sind. Dabei wird jedoch wenig bedacht, dass der Bundesgerichtshof kein Lehrstuhl ist, der die Defizite der Gesetzgebung aufarbeitet und verantwortlich dafür ist, dass Streitigkeiten der Kommentarliteratur möglichst bald und klar entschieden werden. Er ist ein Gericht, das in einem Einzelfall entscheidet, und damit in erster Linie den Parteien verpflichtet. Nur die im Rahmen des Rechtsstreits relevanten Rechtsfragen sind zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, was zur Überprüfung durch den Bundesgerichtshof gestellt wurde. Legt nur eine Partei Revision ein, so bleibt die Entscheidung zu Lasten der anderen Partei bestehen. Dann hat der Bundesgerichtshof dazu nichts zu sagen und es darf nicht der Eindruck entstehen, der Bundesgerichtshof würde den nicht angefochtenen Teil absegnen.

Auch ist darauf zu achten, über welchen Streitgegenstand der BGH entschieden hat.

Beispiel 8 ([BGH, Urt. v. 26.04.2018 – VII ZR 81/17](#)):

Die Klägerin fordert nach [§ 2 Abs. 5 VOB/B](#) und [§ 642 BGB](#) Ersatz der Vorhaltekosten für mobile Stahlgleitwände, die sie vorhalten musste, weil sich der Vertragsschluss (Zuschlag) verzögerte. Damit macht sie nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keinen Schadensersatzanspruch wegen Verzögerung des Zuschlags geltend – Rdnr. 18. Es konnte deshalb für den Bundesgerichtshof dahinstehen, ob ein solcher Schadensersatzanspruch besteht (Fehler im Vergabeverfahren führen zur Verzögerung des Zuschlags = vorvertragliche Pflichtverletzung).

Soweit es um das Verständnis von Urteilen geht, muss natürlich darauf hingewiesen werden, dass die Analysen solcher Urteile sorgfältig erfolgen müssen. Aus Sicht eines oberflächlichen Lesers eher unbedeutende Sätze oder Nebensätze haben in aller Regel schon ihre Bedeutung. Gerade wenn es um die Lösung von Rechtsfragen geht, muss der Anwendungsbereich immer wieder klar eingegrenzt werden und diese leicht zu überlesenden Sätze oder Nebensätze dienen gerade dazu, dies zu tun. Deshalb ist es auch gefährlich, den Inhalt von BGH-Entscheidungen in wenigen selbst formulierten Leitsätzen zusammen zu fassen. Diese vereinfachen in aller Regel und können allenfalls darauf hinweisen, dass der Bundesgerichtshof zu einem Problemkreis entschieden hat. Dazu sind sie wichtig und deshalb sind auch Veröffentlichungen in Zeitschriften wichtig, die dies tun. Zur anwaltlichen Sorgfalt gehört es aber, nicht die kurze Zusammenfassung und Bewertung eines Autors zu lesen, sondern sich inhaltlich mit der Entscheidung auseinanderzusetzen. Allzu häufig wird man dann entdecken, dass der eigene Fall gerade nicht entschieden oder offen gelassen worden ist.

Beispiel 9 ([BGH, Urt. v. 08.05.2014 – VII ZR 203/11](#)):

Ist die vereinbarte Funktionalität einer Glasfassade (hier: uneingeschränkte Bruchsicherheit) technisch nicht zu verwirklichen, steht dem Auftraggeber als Mängelrecht ausschließlich ein Schadensersatzanspruch gem. [§ 634 Nr. 4](#), [§ 311a Abs. 2 BGB](#) zu.

Der BGH hat entschieden, dass eine Fassade ohne Gefährdung durch Nickelsulfideinschlüsse geschuldet war. Das ist nicht herstellbar. Eine Gefährdung verbleibt immer. Deshalb ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig nach Maßgabe des [§ 311a Abs. 2 BGB](#), also wegen Unmöglichkeit. Dagegen wurde Kritik erhoben, weil der Senat bei einer funktionalen Unmöglichkeit bis dahin entschieden habe, es werde eine Leistung geschuldet, die der vereinbarten Funktionalität gleichkomme (Althaus, [BauR 2014, 1373](#)). Das sei hier unterblieben und falsch. Der Kritiker hatte folgenden Satz überlesen: Eine andere Art der Erfüllung bzw. Nacherfüllung, die den Interessen der Parteien gerecht wird, kommt auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht in Betracht (Rdnr. 24).

Zur anwaltlichen Sorgfalt gehört es auch, alle Entscheidungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit dem zu bearbeitenden Fall eine Rolle spielen können. Dabei wird bisweilen festgestellt werden, dass es tendenziell sich widersprechende Urteile gibt. Das ist auch für den Bundesgerichtshof nicht ausgeschlossen, nicht einmal für Urteile desselben Senats. Widersprüche finden sich aber auch in Urteilen verschiedener Senate. Mit diesen Widersprüchen muss der Rechtsanwender leben, solange sie nicht aufgelöst sind. Eine Auflösung über den großen Senat des Bundesgerichtshofs oder gar den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe gelingt leider selten.

Beispiel 10 Behandlung von Gerüstvorhaltevereinbarungen, z.B. für vier zusätzliche Wochen ein weiterer Preis.

(BGH, Urt. v. 11.11.2017 – XII ZR 8/17): Insgesamt wurden 57 Wochen vorgehalten. Der Auftraggeber verlangt Preisminderung nach [§ 2 Nr. 3 VOB/B](#). Der XII. Senat hält das für möglich. Jedoch orientiert er sich an der nach seiner Auffassung möglichen tatrichterlichen Auslegung dahin, dass ein Wochenfestpreis vereinbart worden sei, unabhängig von der Anzahl der Wochen.

([BGH, Urt. v. 11.04.2013 – VII ZR 201/12](#)): Die Parteien haben für die Vorhaltung des Gerüsts über die Grundstandzeit hinaus nach Wochen bemessene Einheitspreise und zudem die Anwendung des [§ 2 Nr. 3 VOB/B](#) vereinbart. Nach der – obwohl konträr – gleichfalls nicht zu beanstandenden Auslegung des Berufungsgerichts ist die Klägerin aufgrund dieser Vereinbarung berechtigt, bei einer Überschreitung des vertraglichen Zeitansatzes von über zehn Prozent eine Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu verlangen. Der vertragliche Zeitansatz ergibt sich aus den Daten des Bauzeitenplans für den Abbau des Gerüsts. Die Rüge der Revision, [§ 2 Nr. 3 VOB/B](#) sei nur bei

Mengenveränderungen anwendbar, berücksichtigt nicht, dass die von den Parteien getroffene Einheitspreisvereinbarung im Vordersatz auch eine Zeiteinheit beinhaltet.

Das Fazit dieses kurzen Ausflugs in das Verständnis von höchstrichterlichen Urteilen ist kurz: Jedes Urteil muss sorgfältig studiert werden. Leitsätze sind nur ein Hinweis auf die entschiedene Problemlage. Der Sachverhalt bestimmt die Bedeutung der Rechtssätze. Der Bundesgerichtshof entscheidet jedoch nicht über den Sachverhalt, sondern legt regelmäßig den ihm unterbreiteten Sachverhalt zugrunde. Aus der Begründung eines Urteils ist grundsätzlich alles wichtig. Das betrifft sowohl den Umfang der Entscheidung als auch desjenigen, was nicht entschieden oder offen gelassen wird. Am Ende muss mit gleicher Sorgfalt geprüft werden, welche vom Bundesgerichtshof nicht behandelten Facetten der eigene Fall hat und welche Möglichkeiten der Begründung von Ansprüchen oder Einwendungen sich daraus ergeben.

*	Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D.
---	---